

VEREINSSATZUNG

„Förderverein Kammerchor Pesterwitz e. V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kammerchor Pesterwitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung soll der Name

„Förderverein Kammerchor Pesterwitz e. V.“ lauten.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Freital OT Pesterwitz,
Postanschrift: Ev.- Luth. St. Jakobusgemeinde
c/o Förderverein Kammerchor Pesterwitz
Zauckeroder Str. 3
01705 Freital OT Pesterwitz

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kammerchores Pesterwitz und damit die Förderung von Kunst und Kultur. Ausdruck der gemeinsamen Interessenvertretung ist die enge Zusammenarbeit zwischen Chor, musikalischer Leitung und Vereinsvorstand.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Kammerchores Pesterwitz verwirklicht. Dadurch soll v.a. die künstlerisch- musikalische Arbeit des Chores unterstützt und gefördert werden. Der Förderverein ist berechtigt, als Vertragspartner für den Kammerchor Pesterwitz aufzutreten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaig eingebrachter Vermögenswerte.
- (7) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszieles interessierte, volljährige, natürliche Person, sowie jede juristische Person öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich bereiterklärt, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Minderjährige dürfen ab Vollendung des 16. Lebensjahres Vereinsmitglieder werden, insofern ein Erziehungsberechtigter dem schriftlich zustimmt.

- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (6) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für drei Monate im Rückstand bleibt.
- (7) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, welche zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen wird, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das E-Mail-Datum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen vom Vorstand vorgeschlagenen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Vereinsmitglieder, denen es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung persönlich teilzunehmen, ist es erlaubt, bei allen (auch satzungsändernden) Anträgen schriftlich oder per E-Mail abzustimmen. Dies ist dem

Vorstand vor Beginn der Versammlung mitzuteilen. Der Vorstand hat den schriftlich Abstimmenden die Anträge der Versammlung innerhalb von drei Tagen per Post oder E-Mail zukommen zu lassen. Die Abstimmung hat innerhalb von sieben Tagen nach Versand schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist ist der Anspruch abzustimmen verwirkt. Die schriftlich abgegebenen Stimmen sind mit in das Protokoll aufzunehmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Über Ablauf (schlagartiges Zusammenfassen des Geschehens) und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird bei Einverständnis des Betreffenden vom Versammlungsleiter eingesetzt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht in einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (7) Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. Umfang der aktiven Vereinsarbeit
- (9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister sowie gegebenenfalls Beauftragte für

weitere Aufgabenbereiche). Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis der nachfolgende Vorstand gewählt ist.

- (2) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Mitglied des Kammerchores Pesterwitz sein.
- (3) Es ist möglich, dass der künstlerische Leiter des Kammerchores Pesterwitz Mitglied des Vorstandes ist, ohne Vereinsmitglied zu sein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister und gegebenenfalls Beauftragte für weitere Aufgabenbereiche. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind im Nachhinein schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (7) In künstlerischen und chororganisatorischen Fragen und Entscheidungen muss der musikalische Leiter hinzugezogen werden, der das Recht hat, Veto einzulegen.
- (8) Über Honorarzahlen entscheidet der Vorstand je nach Haushaltslage.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei jeder Einzelne vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister Verfügungsberechtigt.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§8 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§9 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - c) Entgelte für die Tätigkeit des Kammerchores Pesterwitz im künstlerisch-musischen Bereich
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Spenden
 - f) Zuschüsse des Landes, der Kommune oder anderer öffentlicher Stellen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Freital, die es ausschließlich und unmittelbar für

kirchenmusikalische gemeinnützige Zwecke der St. Jakobusgemeinde Pesterwitz zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der 2. Mitgliederversammlung einstimmig verabschiedet worden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Dresden, den 23.11.2008

Alle im vorliegenden Schriftstück männlich formulierten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.